

Bericht der ersten Kammer vom 15. September und 20. October 1834, Landt.-Acten Beil. zur II. Abth. 3. Samml. Seite 85 und 357,)

aus den mündlichen Auslassungen des Cultusministers am damaligen Landtage (Nachr. vom damaligen Landtag 1834 vom Juli und September Nr. 441. Seite 4713, 4714 und 4716)

und aus den Erklärungen der Deputation der zweiten Kammer (Ebendasselbst Seite 4718 und flg.)

hervorgehe, das Ministerium des Cultus zwar über das Landesconsistorium, das ausdrücklich als Mittelbehörde für die interna der protestantischen Kirche bezeichnet ist, gestellet werde, gleichwohl nach den angeführten Verhandlungen und Erklärungen am Landtage 1834 daneben nur als oberste Verwaltungsbehörde in Kirchensachen wirksam sein solle.

Diese einander widersprechenden und widerstrebenden Competenzverhältnisse der genannten Behörden, die Verwischung der Grenzen, innerhalb deren Beide sich zu bewegen, führten zu Unsicherheit und Verwickelung, welche für die protestantische Kirche nur von dem größten Nachtheile sein könnten und müßten. —

Die Deputation ist im Bezug darauf folgender Ansicht:

Zu Punct 1.

Bekanntlich geht die religiöse Freiheit mit der politischen Hand in Hand.

Dem Versuch, die gehörigen Schranken der letztern zu durchbrechen ist daher fast stets, wie auch die Geschichte alter und neuer Zeit lehrt, das Bestreben voraus oder zur Seite gegangen, die religiöse Freiheit zu entzügeln und sie als Mittel für jenen Zweck zu mißbrauchen. Ebenso fehlt es aber auch nicht an Beispielen, wo man die religiöse Freiheit über die Gebühr zu beschränken versucht hat und die politische Freiheit zu unterdrücken. Auf jeden Fall ist es gefährlich, an den wohl aufgerichteten Säulen der einen oder der andern zu rütteln und rathsam, selbst den Schein eines solchen Unternehmens zu vermeiden, um nicht den Saamen der Unruh und Zwietracht in die Gemüther zu streuen, welcher für die Familie wie für den Staat bittere Früchte trägt. Ob nun wohl die Deputation fest überzeugt ist, daß ein solches Unternehmen in Sachsen eben so wenig zu befürchten als ausführbar sei, und der von dem Vorstand des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts der Deputation gegebenen Versicherung, einer exclusiven Richtung völlig fremd zu